



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI
DES KANTONS SOLOTHURN

**Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn**

Solothurn, 29. März 2007

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öV-Gesetz) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Straumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemeines

Gerne nehmen wir Stellung zum Entwurf des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Partei, die klar zur Förderung des öffentlichen Verkehrs einsteht fordern wir, dass der Kanton Solothurn alles unternimmt den öV attraktiv und für Gemeinden und Benutzer finanziell interessant gestaltet. Wir sind froh, dass die „Paritätische Kommission Aufgabenreform“ den Vorschlag des Kantons den Kostenverteiler aus finanziellen Gründen zu Lasten der Gemeinden abzuändern abgelehnt hat. Es kann nicht sein, dass aus Spargründen öV Projekte lokaler oder regionaler Verkehrsbedürfnissen nicht zu einer Versuchsphase starten können. Aus Umweltschutzgründen spricht im Zusammenhang mit einer sinnvollen Umwelt- und Klimapolitik und um das Umsteigen auf den öV noch attraktiver zu machen meinen wir, dass der Kanton seine Verantwortung und Führung im öV noch weiter ausbauen sollte und die Gemeinden noch mehr entlastet werden müssen. Mit dem neuen Gesetz kann der Kanton endlich bei der Planung und Realisierung von Knotenpunkten und Busbahnhöfen mitbestimmen. Wir unterstützen die Übernahme der Transporte der Kinder für Volksschulen und Kindergärten ins AVT. Somit werden Transporte in einem Amt zusammengeführt. § 48 im Volksschulgesetz darf aber nicht aufgehoben werden, dort muss die Unterkunft und Verpflegung weiterhin geregelt werden. Es geht hier namentlich um Schulkindern, welchen die Möglichkeit fehlt während der Mittagszeit nach Hause zu gelangen.

Erläuterungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

§1 Buchstabe a)

Änderungsantrag:

im Kanton und zu den benachbarten Eisenbahnknotenpunkten ein Grundangebot an Leistungen des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen.

§2 Absatz 1

Änderungsantrag:

1. Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die im Interesse des Kantons **und der Gemeinden** im öffentlichen Verkehr **inklusive Verkehr von Volksschulen und Kindergärten** tätig sind.

Begründung: In einem Gesetz wird nichts in Klammern (...) geschrieben.

§5 Absatz 3

Änderungsantrag:

3. Der Kanton **unterstützt** Versuchsbetriebe des öV, welche von kantonalem und regionalem Interesse sind. Namentlich zur Abklärung der Nachfrage bei neuen oder verlängerten Linien oder Erprobung neuartiger Verkehrsformen.

Begründung: Wir unterstützen den öV auch in schwach besiedelten Gebieten.

§10 Absätze 1/3/5

Änderungsantrag:

Absatz 1:

Soweit der Kanton nach §9 finanzielle Leistungen aus allgemeinen Staatsmitteln erbringt, haben die Einwohnergemeinden zusammen **40%** der nicht vom Bund, von Nachbarkantonen oder von weiteren Interessierten gedeckten Aufwendungen und Ausgaben zu übernehmen.

Begründung: Um den öV noch besser zu fördern muss der Kanton mehr Verantwortung übernehmen und auch mehr Finanzielle Unterstützung leisten. Die Gemeinden werden so motiviert das Umsteigen auf den öV noch attraktiver zu gestalten.

Änderungsantrag:

Absatz 3:

Besteht an einem bestimmten Leistungsangebot ein vermindertes kantonales Interesse, so kann der Kanton seinen Anteil nach Absatz 1 zu lasten der Interessierten Einwohnergemeinden bis auf **50 %** herabsetzen.

Begründung: Förderung des öV in schwach besiedelten Gebieten.

Änderungsantrag:

Absatz 5:

Bei Versuchsbetrieben nach §5 Absatz 3 beträgt der Beitrag der Beteiligten Gemeinden mindestens **40 %** an den Kosten gemäss Absatz 1. Dieser Anteil wird nach dem Interesse der Einzelnen Gemeinden verteilt.

Begründung: Es gibt Gemeinden die werden einen Versuchsbetrieb nicht einführen, wenn ihre finanzielle Beteiligung zu gross ist.

§11 Absatz 1 Buchstabe c

Änderungsantrag:

die Verpflichtungskredite über Entschädigungen für Leistungen (§6), wobei zusätzliche Kosten, die bei interkantonalem Verkehr aus der Verbesserung des Grundangebots entstehen, nicht als neue Ausgaben gelten, wenn der Anteil des Kantons an der Linie weniger als **25 %** beträgt.

Begründung: Wir beantragen Erhöhung von 20% auf 25% Wir möchten keine zusätzlichen Erschwernisse des Grundangebots im öV.

§11 Absatz 3

Änderungsantrag:

Der §11 Absatz 3 soll nicht gestrichen werden.

Begründung: Es schadet nichts, wenn die Berichterstattung nicht nur mitgemeint, sondern ausdrücklich erwähnt ist.

§12 Absatz 2 Buchstabe e)

Nach der Bahnreform 2 wird der Bund nur noch Leistungsvereinbarungen mit Transportunternehmen abschliessen, wenn kein Vertreter oder keine Vertreterin des für die Leistungsvereinbarung zuständigen Departements oder Amtes im Verwaltungsrat eines Transportunternehmens vertreten ist. Absatz 2 Buchstabe e) wird an die Vorgabe des Bundes angepasst.

Grundsätzlich sind wir mit einer Anpassung an die Bundesvorgabe einverstanden. Der Kanton soll aber darauf achten, dass er bei der Besetzung dieser Mandate nicht nur

Vertretungen des Finanzdepartementes entsendet, sondern solche des Volkswirtschaftsdepartementes.

Begründung: ÖV hat einen gesamtwirtschaftlichen Hintergrund ist nicht nur aus finanzpolitischer Optik zu betrachten.

§13 Absatz 2 neu

Änderungsantrag:

1. **Es werden periodisch und nach Bedarf Verkehrskonferenzen durchgeführt.**

Begründung: Die Verkehrskonferenzen sind wichtig, da die Verkehrskordinationskommission unproduktiv ist.

Beschussesentwurf IV.

Der §48 darf nicht aufgehoben werden

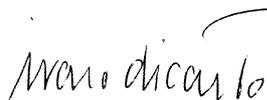
Beschlussesentwurf V.

Änderungsantrag:

§2 Absatz 1

1. **Subventionsberechtigte Verpflegungs- und Unterkunftskosten** müssen in diesem § neu geregelt werden.

Für die SP des Kantons Solothurn

A handwritten signature in black ink that reads 'Ivano Dicono'.

Ivano Dicono
Parteisekretär